Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 5771.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Wetteringen an der Rheine-Coesfelder Chaussee bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst an der genannten Staatsstraße nach Emsdetten an der Münster-Rheiner Eisenbahn im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Steinfurt das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. September 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1863.

(Nr. 5772.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1863., betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Borbeck.

Auf den Bericht vom 14. September d. J. genehmige Ich die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Borbeck. Die Handelskammer, welche ihren Sitz in der Stadt Essen behält, soll fortan aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche zwölf Stellvertreter gewählt werden. Behufs der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter wird der Kreis Essen in drei engere Wahlbezirke getheilt. Es bilden je einen Wahlbezirk: 1) die Bürgermeisterei Essen; 2) die Bürgermeistereien Werden und Kettwig; 3) die Bürgermeistereien Steele, Altenessen und Borbeck. Es sind aus dem Wahlbezirke der Bürgermeisterei Essen fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter, aus dem Wahlbezirke der Bürgermeistereien Werden und Kettwig vier Mitglieder und vier Stellvertreter und aus dem Wahlbezirke der Bürgermeistereien Steele, Altenessen und Borbeck drei Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende des Kreises berechtigt, welche in einer der beiden Gewerbesteuer-Klassen A. I. und A. II. veranlagt sind. Zur Gewerbesteuer nicht veranlagte Bergwerks-Gesellschaften oder -Gewerkschaften, welche jährlich mindestens 75,000 Tonnen fördern, imgleichen zur Gewerbesteuer nicht veranlagte Hütten-Gesellschaften oder -Gewerkschaften werden hinsichtlich der Wahlfähigkeit und der Wahlberechtigung ihrer Mitglieder, sowie bei der nach Vorschrift des §. 17. der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern vorzunehmenden Veranlagung des etatsmäßigen Kostenaufwands für die Handelskammer als Handlungsgesellschaften angesehen, welche in der Gewerbesteuer-Klasse A. II. zu einem Steuersatze von zwölf Thalern jährlich veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. Februar 1848. Anwendung. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1864. in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab wird das der Handelskammer unter dem 28. November 1840. verliehene Statut nebst dem dasselbe abändernden Erlasse vom 15. Juli 1849. außer Kraft gesetzt.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. September 1863.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5773.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. September 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die unterm 31. Januar 1847. (Ges.-Samml. S. 83.) landesherrlich konzessionirte Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 7. März 1863. den Beschluß gefaßt hat, nach Maaßgabe des anliegenden, von ihren und den Vorständen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft unterm 3. Februar 1863. vereinbarten Vertrags und der in dem gleichfalls beigefügten — in Gemäßheit jenes Beschlusses verabredeten — Nachtrage dazu vom 11. März 1863. enthaltenen Stipulationen ihre Bahn nebst dem gesammten Gesellschaftsvermögen an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu veräußern und sich aufzulösen, und nachdem ferner die letztgenannte Gesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 14. März 1863. den Erwerb des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens und dessen Vereinigung mit dem eigenen Unternehmen unter Genehmigung des vorbenannten Vertrages nebst Nachtrages beschlossen, auch das Gesellschaftsdirektorium ermächtigt hat, den durch die neue Erwerbung erforderlich gewordenen Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatute vom 13. September 1841. aufzustellen und dessen staatliche Genehmigung zu erwirken, wollen Wir diesen Beschlüssen, sowie dem Vertrage vom 3. Februar 1863. nebst Nachtrag vom 11. März 1863., jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, Unsere Genehmigung, auch dem mitanliegenden vierten Nachtrage zu dem Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die von deren Direktorium erbetene landesherrliche Bestätigung hiermit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst ihrem Zubehör durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. September 1863.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. von Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Haupt-Vertrag.

Zwischen

dem Direktorio der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft, einerseits,

und

dem Direktorio der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, andererseits,

wird unter der bereits ausgesprochenen Genehmigung der Ausschüsse beider Gesellschaften und mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlungen der beiderseitigen Aktionaire folgender Vertrag geschlossen:

§. 1.

Es verkauft die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft ihre Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn mit all und jedem Zubehör, mit dem Reserve- und Erneuerungsfonds, mit den in ihrem Besitze befindlichen 4105 Stück Stammaktien ihrer Gesellschaft à 200 Rthlr. und mit allen ihren Rechten und Pflichten resp. Lasten an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

§. 2.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft übernimmt zuvörderst dagegen als Selbstschuldnerin die gesammte Prioritäts-Obligationenschuld der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft, deren Amortisation und Verzinsung, und gewährt ferner als Kaufpreis den Aktionairen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft für deren Stammaktien:

1) eine jährliche Rente von drei Prozent,

2) eine jährliche Amortisation von einem halben Prozent des Stammaktien-Kapitals zum Nominalwerthe der Aktien.

Die Zahlung der Rente erfolgt jährlich vom 2. Januar des nächstfolgenden Jahres ab gegen Präsentation und Abgabe des den Aktien für das betreffende Jahr beigefügten Dividendenscheins. Nach Einlösung der jetzt ausgegebenen Dividendenscheine sollen Zinskupons und Talons nach beiliegendem Formulare an die Inhaber der Aktien ausgegeben werden.

Die

Die Reihenfolge der zur Amortisation gelangenden Aktien wird durch das Loos bestimmt, die Zahlung des Kapitals erfolgt an den Inhaber der Aktie und gegen deren Aushändigung an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 1. Juli des Jahres 1864. ab und so fort je am 1. Juli jeden Jahres.

§. 3.

Für die Erfüllung der vorstehend übernommenen Verpflichtungen haftet die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen.

§. 4.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft geht in den Dienst der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft über, welche die mit jenem Personal zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat und die Zusicherung giebt, von dem ihr danach zustehenden Kündigungsrecht nicht ohne triftige Gründe Gebrauch machen zu wollen.

Die für die Magdeburg-Wittenbergeschen Beamten, deren Wittwen und Kinder bestehende Pensions- und Unterstützungskasse bleibt nach den betreffenden Statuten fortbestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung beider Pensions- und Unterstützungskassen zu Stande kommt.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft tritt in alle vom Direktorio der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft im Namen dieser letzteren Gesellschaft durch Statut der Pensions- und Unterstützungskasse vom 1. Juli 1857. nebst Nachtrag vom 12. Juli 1861. übernommenen Verbindlichkeiten ein.

§. 5.

Gleichzeitig mit der Genehmigung dieses Vertrages beschließt die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft ihre Auflösung.

§. 6.

Der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft fallen einerseits die sämmtlichen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten ihrer Bahn, mit Einschluß der für den Erneuerungsfonds und Reservefonds zu machenden Rücklagen bis zum Schlusse des Jahres 1862. zur Last, wie ihr andererseits die Reinerträge der Bahn bis zum Schlusse des Jahres 1862. gebühren. Vom 1. Januar 1863. ab ist die Bahn für Rechnung, auf Gewinn, wie Gefahr der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft verwaltet. Die den Aktionairen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft zugesicherte Rente von 6 Tha-

6 Thalern pro Aktie von 200 Thalern wird zuerst am 2. Januar 1864. pro 1863. zahlbar.

§. 7.

Die Vorstände der Magdeburg=Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft führen, unter Voraussetzung des Perfektwerdens dieses Vertrages durch die Beschlüsse der resp. Generalversammlungen und die denselben zu gewährende Staatsgenehmigung, die Verwaltung der Magdeburg=Wittenbergeschen Eisenbahn, des Vermögens ihrer Gesellschaft resp. aller anderen, der Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft verkauften Gegenstände, im Namen und Auftrage der Magdeburg=Halberstädter Eisenbahngesellschaft, bis zur Auflösung der Magdeburg=Wittenbergeschen Gesellschaft fort, und es wird dadurch die Uebergabe der Bahn nebst Zubehör als geschehen anerkannt.

§. 8.

Beide Theile haben die vorstehenden Erklärungen gegenseitig angenommen und diesen doppelt ausgefertigten Vertrag, dessen Kosten inkl. etwaiger Stempel die Magdeburg=Halberstädter Eisenbahngesellschaft trägt, vollzogen. Rücksichts des Stempels wird bemerkt, daß der Werth des beweglichen Eigenthums der Magdeburg=Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft

für Betriebsmittel .... 720,085 Rthlr.,

für Vorräthe an Kohlen, Werkstatts=Materialien ꝛc. circa .... 30,000 „

beträgt.

Magdeburg, den 3. Februar 1863.

Das Direktorium der Magdeburg=Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft.

Mettke. Harte. C. Maquet.

Das Direktorium der Magdeburg=Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Behrens. Aue. Funk.

Zwischen

Zwischen

dem Direktorio der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft, einerseits,

und

dem Direktorio der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, andererseits,

ist unterm heutigen Tage folgender Nachtrag zu dem am 3. Februar d. J. abgeschlossenen Kaufvertrage abgeschlossen.

In diesem Vertrage, welcher seitdem die Genehmigung der Generalversammlung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft erlangt hat, ist als Kaufgeld der Ueberlassung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn und Zubehör, resp. der im Besitze der Gesellschaft befindlichen 4105 Stück Magdeburg-Wittenberger Stammaktien, den Aktionairen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft ein al pari zu amortisirendes Rentpapier zugesichert, welches drei Prozent Zinsen tragen soll. Das Reskript des Königlichen Handelsministerii vom 4. März 1863. verlangt auf Grund des Artikels 215. des Handelsgesetzbuches, daß den Aktionairen die Wahl gelassen werde, ob sie ein solches Rentpapier in Empfang nehmen, oder eine baare Abfindung vorziehen wollen, welche nach dem wirklichen Werthe der Bahn bemessen werden soll. Obgleich Kontrahenten darin einverstanden sind, daß sich aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die Gestattung eines solchen Wahlrechts als Nothwendigkeit nicht nachweisen lasse, und obgleich die Aktionaire der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft den Kaufvertrag auch ohne ein solches Wahlrecht acceptirt haben, so haben sie doch zugleich das Direktorium der Gesellschaft bevollmächtigt, mit dem Direktorio der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft eine Verabredung über die ihnen eventuell zuzusichernde Baarzahlung zu treffen.

Beide Direktorien sind darin miteinander einverstanden, daß der wirkliche Werth der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn und des gesammten Vermögens der Gesellschaft bei der fortbestehenden gesetzlichen Nothwendigkeit, die Bahn im Betriebe zu erhalten, nur nach der bisherigen Rente ermittelt werden kann. Sie wollen jedoch, obgleich diese nur einen Durchschnittssatz zwischen der Dividende von $1\frac{1}{6}$ und 2 Prozent erreicht, mithin eine Kapitalisirung der Rente nur auf einen Werth der Aktien zwischen 30 und 40 Prozent führt, den Kurssatz derselben, welchen sie während des Laufes des vergangenen Jahres gehabt, mit 45 Prozent als den wirklichen Werth der Aktien annehmen und verabreden deshalb, daß, wenn die Aufsichtsbehörde bei ihrer Auffassung verbleiben sollte, den Aktionairen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn die Wahl zwischen der im Kaufvertrage vom 3. Februar d. J. verabredeten Rente und successiven Pari-Amortisation und einer Baarzahlung von 90 Thalern, buchstäblich: neunzig Thalern per Aktie à 200 Thaler gelassen werden soll.

 Diese

Diese Verabredung soll den Aktionairen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zur Genehmigung in der bevorstehenden Generalversammlung vorgelegt werden.

Zugleich verabredete man in Beziehung auf die Schuldentilgung, daß die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft es in das Ermessen jedes Prioritätsgläubigers der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft stellen soll, ob er baare Rückzahlung des eingezahlten Kapitals nehmen, oder die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft statt der Magdeburg-Wittenbergeschen als Schuldnerin annehmen will, welches letztere durch eine entsprechende Abstempelung auf der betreffenden Eisenbahn-Obligation vermerkt werden soll.

Magdeburg, den 11. März 1863.

Das Direktorium der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft.

Mettke. Harte. C. Maquet.

Das Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Behrens. Aue. Funk.

Talon

zu der

Aktie der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber empfängt gegen diesen Talon vom 1. Juli 1868. ab in Magdeburg bei unserer Gesellschaftskasse die erste Serie der Zinskupons für die Jahre 1869. bis incl. 1878.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in facsimile.)

Vorsitzender.

Contr. fol. .....

(Unterschrift.)

Ser. I.

Ser. I. № I.

Erster Zinskupon

auf die

Aktie der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft

№ .....

Sechs Thaler hat Inhaber dieses vom 2. Januar 1869. ab in Magdeburg aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in facsimile.)

Contr. fol. ..... Unterschrift. Vorsitzender.

Vierter Nachtrag

zum

Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841.

---

§. 1.

Nachdem die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 7. März 1863. den Verkauf ihrer Eisenbahn nebst allem Zubehör an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und ihre eigene Auflösung, die letztere Gesellschaft aber in ihrer Generalversammlung

vom 14. März 1863. den Erwerb der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn beschlossen hat, wird das durch das Allerhöchst bestätigte Statut vom 13. September 1841. gegründete, und durch den zweiten Allerhöchst unterm 15. April 1861. bestätigten Nachtrag dazu auf eine Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg bis Thale erweiterte Unternehmen auch auf den Erwerb und Betrieb der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn durch den Transport von Personen, Waaren und anderen Gegenständen auf derselben für Rechnung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft erweitert.

§. 2.

Auf das solchergestalt erweiterte Unternehmen sollen das Statut vom 13. September 1841., die Nachträge vom 22. August 1848., 15. April 1861. und 15. Dezember 1862., soweit dieselben nicht bezüglich der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn durch die nachstehenden Bestimmungen eine Aenderung oder Ergänzung erleiden, sowie alle eingegangenen und erworbenen vertragsmäßigen Rechte und Verpflichtungen übergehen, auch tritt die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in alle Rechte und Pflichten der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft ein.

In Ansehung der Verhältnisse der Gesellschaft als Eigenthümerin der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn zum Staate bewendet es bei den Vorschriften zu den §§. 6. und 24. des Statuts in der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft vom 31. Januar 1847., den Bestimmungen der §§. 6. und 30. des mit derselben genehmigten Statuts der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft und, bezüglich der Bildung und Verwendung des Reserve- und Erneuerungsfonds, bei den in dem Regulative vom 1. Dezember 1860. getroffenen Anordnungen.

§. 3.

Denjenigen Aktien der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft, deren Besitzer auf Grund des Vertrages vom 3. Februar 1863. und des Nachtrags vom 11. März ejusd. sich mit der Annahme einer festen, ihnen von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu gewährenden Rente einverstanden erklärt haben, und welche deshalb abgestempelt worden, sind nach Einlösung des Dividendenscheins pro 1868. Talons und Zinskupons nach beiliegenden Schematen A. und B. beizufügen. Die Aushändigung der Kupons geschieht in der Folge an den Präsentanten des Talons, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie vorher kein schriftlicher Widerspruch beim Direktorio der Gesellschaft eingegangen ist.

Die von der Gesellschaft durch baare Einlösung erworbenen Aktien werden nach erfolgter Abstempelung zum Vortheil des Baufonds bestmöglichst veräußert.

§. 4.

§. 4.

Es wird sowohl den Gläubigern, welche auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 10. März 1851. wegen Ausgabe von 700,000 Rthlrn. Eisenbahnobligationen und vom 15. April 1861. wegen Ausgabe von 2,500,000 Rthlrn. Eisenbahnobligationen solche Prioritätsobligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft erworben haben, als auch einer beabsichtigten weiteren Anleihe von 6 Millionen Thalern das Vorzugsrecht, sowohl vor den Aktien der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft, deren Inhaber sich mit der Abfindung durch eine feste Rente einverstanden erklärt und dieses auf den Aktien durch Abstempelung haben vermerken lassen (§. 3.), als auch vor den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 4. März 1850. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft von ursprünglich 2,000,000 Rthlrn. in Ansehung der Magdeburg-Halberstädter, Halberstadt-Thaleschen Eisenbahn und des gesammten zum Betriebe des vereinigten Unternehmens erforderlichen beweglichen Eigenthums der Gesellschaft vorbehalten, wogegen der Prioritätsobligationen-Schuld der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft ihr Vorzugsrecht in Beziehung auf die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn und die zu deren Betriebe besonders zu bestimmenden beweglichen Zubehörungen verbleibt und den Gläubigern unbeschadet jenes Vorzugsrechtes auch das gesammte Vermögen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft verhaftet ist.

§. 5.

Der für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn zurückgelegte und nach den inzwischen getroffenen Anordnungen bis zu anderweiter Bestimmung zu dotirende Reserve- und Erneuerungsfonds wird abgesondert von dem für die Strecke Magdeburg-Halberstadt-Thale nach §. 6. des unterm 15. April 1861. Allerhöchst bestätigten zweiten Nachtrages zum Statute gelegten und zu legenden Reservefonds fort verwaltet und ausschließlich für die Bedürfnisse der Magdeburg-Wittenbergeschen Bahnstrecke verwendet, auch aus deren Einnahmen allein nach den dafür bestehenden Bestimmungen verstärkt.

§. 6.

Nachdem die Allerhöchste Genehmigung der Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft ausgesprochen sein wird, geht die Verwaltung des bis zur Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger getrennt von dem der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu haltenden Vermögens der ersteren auf die letztere über.

A.

Inhaber empfängt gegen diesen Talon vom .. Juli 18.. ab in Magdeburg bei unserer Gesellschaftskasse die ..te Serie der Zinskupons zur Aktie der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft № .....

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in facsimile.)

Contr. fol...... Unterschrift. Vorsitzender.

B.

Serie .....

.....ter Zinskupon

zur

Aktie der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft

№ .....

Sechs Thaler hat Inhaber dieses vom .... ab in Magdeburg aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Das Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in facsimile.)

Contr. fol.....

Vorsitzender.

Name.

(Nr. 5774.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom $\frac{8.}{9.}$ Oktober 1860. Vom 9. Oktober 1863.

Nachdem von der Königlich Preußischen Regierung der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß ihr zur Beförderung der zur Besetzung der Bundesfestung Rastatt zu stellenden Königlich Preußischen Truppen, außer den ihr nach der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention vom $\frac{8.}{9.}$ Oktober 1860. bereits zustehenden, noch weitere Militairstraßen durch das Großherzogthum Hessen, im Anschlusse an die der Königlich Preußischen Regierung durch die Königlich Bayerische und die Großherzoglich Badische Regierung durch das Gebiet dieser Staaten eingeräumten Etappenstraßen, zugestanden werden möchten, ist zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung, als Nachtrag zu der gedachten Konvention, folgende weitere Uebereinkunft abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung bewilligt der Königlich Preußischen Regierung für den Marsch und Transport Königlich Preußischer Truppen und Munitions-Kolonnen nach und von der Bundesfestung Rastatt, außer den ihr bereits durch die Konvention vom $\frac{8.}{9.}$ Oktober 1860. eingeräumten, noch folgende weitere Militairstraßen durch das Großherzogthum Hessen mit den dabei bemerkten Etappenorten und den angegebenen näheren Bestimmungen über die Art der Benutzung dieser Militairstraßen:

1) Militairstraße von Kreuznach über Frankenthal nach Rastatt und umgekehrt.

Die Haupt-Etappenorte auf dieser Militairstraße sind: Alzey und Pfeddersheim. Dem Etappenbezirke Alzey sind noch weiter die Orte Albig, Bermersheim, Schafhausen, Heppenheim bei Alzey, Dautenheim, Kettenheim, Esselborn und Wahlheim, und dem Etappenbezirke Pfeddersheim die Orte Mörstadt, Leiselheim, Pfiffligheim, Horchheim, Wies-Oppenheim, Heppenheim an der Wiese, Offstein und Hohen-Sülzen zugetheilt.

Diese Militairstraße soll hauptsächlich zum Transport von Offizierburschen und Pferden, von ganzen Truppentheilen aber nur in Ausnahmsfällen (§. 3. der Konvention vom $\frac{8.}{9.}$ Oktober 1860.) benutzt werden.

2) Militairstraße von Mainz über Frankenthal nach Rastatt und umgekehrt.

Die Haupt-Etappenorte auf dieser Militairstraße sind Oppenheim und Osthofen. Dem Etappenbezirke Oppenheim sind noch weiter die Orte Nierstein, Dienheim, Schwabsburg und Dexheim, und dem Haupt-Etappenorte Osthofen die Orte Bechtheim und Rhein-Dürkheim zugetheilt.

 Diese

Diese Militairstraße dient ausschließlich zum Transporte von Munitions-Kolonnen.

3) Militairstraße von Erfurt über Frankfurt a. M. und Heidelberg nach Rastatt und umgekehrt.

Für diese bereits durch die Konvention vom $\frac{8.}{9.}$ Oktober 1860. zugestandene Militairstraße sind als weitere Etappenorte die Orte Langen, Eberstadt und Heppenheim in der Provinz Starkenburg bestimmt.

Diese Etappen sollen in der Regel nur zur Unterbringung von Pferden — namentlich Offizierspferden — nebst Begleitungsmannschaft benutzt werden.

4) Militairstraße von Mainz über Heidelberg nach Rastatt und umgekehrt.

Für diese Militairstraße sind als Etappenorte die Orte Groß-Gerau, Eberstadt und Heppenheim bestimmt.

Die Benutzung dieser Straße soll in der Regel nur für den Transport von Pferden — namentlich Offizierspferden — nebst Begleitungsmannschaft stattfinden und auf solche Kommandos beschränkt sein, deren Ausgangspunkt oder Endziel die Bundesfestung Mainz ist.

§. 2.

Sämmtliche Bestimmungen der Konvention vom $\frac{8.}{9.}$ Oktober 1860. finden auch auf die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung.

Auf den im §. 1. genannten neuen Militairstraßen ist es der Königlich Preußischen Regierung gestattet, für die Königlich Preußischen Truppen, gleichviel welchen Etappenort dieses betrifft, je auf drei Tage des Fußmarsches einen Ruhetag folgen zu lassen.

§. 3.

Die vorstehende Uebereinkunft tritt mit dem ersten des auf deren Publikation im Großherzogthum Hessen folgenden Monats in Kraft und richtet sich deren Dauer nach der weiteren Dauer der Konvention vom $\frac{8.}{9.}$ Oktober 1860.

Zur Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußeren ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 9. Oktober 1863.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vor-

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußeren vom 22. August 1863. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Oktober 1863.

Der Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

(Nr. 5775.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. Oktober 1863.

Gemäß dem §. 269. des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. sollen die dort zum Schutze der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhaltische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Präsidenten des Staatsministeriums, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 269. des erwähnten Strafgesetzbuches auch zum Schutze der Herzoglich Anhaltischen Unterthanen in der gesammten Königlich Preußischen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 9. Oktober 1863.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Herzoglich Anhaltischen Regierung ausgewechselt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Oktober 1863.

Der Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).